

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 3.

Weimar.

10. Februar 1910.

 Inhalt: Ministerialverordnung über die Bierbehandlung beim Einzelverkauf, Seite 13.

Ministerialverordnung über die Bierbehandlung beim Einzelverkauf.

[O] Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird auf Grund von § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 1854 über die Bierbehandlung beim Einzelverkauf folgendes verordnet:

1. Die Bierdruckvorrichtungen.

§ 1.

Sämtliche beim gewerdmäßigen Ausschank von Bier zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und sonstigen Vorrichtungen sind gemäß den nachstehenden Vorschriften einzurichten und dauernd in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

§ 2.

Jede beabsichtigte Neuanlage oder wesentliche Veränderung einer Bierdruckvorrichtung ist der Ortspolizeibehörde unter Einreichung einer Beschreibung darüber vor dem Beginne der Benutzung schriftlich anzuzeigen. Verpflichtet zur Anzeige ist sowohl der Besitzer als auch der, dem die Benutzung der Anlage zusteht oder zustehen soll.

§ 3.

Als Druckmittel darf nur atmosphärische Luft oder Kohlensäure, die aus flüssiger Kohlensäure entwickelt wird, benutzt werden.